

Haushaltssatzung des Amtes Flintbek für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.178.400 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.178.400 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0 | EUR |
| | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.178.400 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.175.900 | EUR |
| | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.600 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 0,00 | Stellen. |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|------|
| 1. Von den Steuerkraftzahlen | | |
| a) der Grundsteuer für die Land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | | 22 % |
| b) der Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 22 % |
| | | |
| c) der Gewerbesteuer nach Ertrag | | 22 % |
| d) des Anteils der Einkommensteuer | | 22 % |
| e) den Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich | | 22 % |
| f) des Anteils an der Umsatzsteuer | | 22 % |
| 2. von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen | | 22 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Für die im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-D gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregeln:

1. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörenden Auszahlungen sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge und die dazugehörenden Einzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
4. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörenden Auszahlungen sind übertragbar.

Flintbek, den 04.12.2018

Ort, Datum

(Bischof)
Amtsvorsteher

Siegel